

Beschluß des Kleinen Rathes
vom 22. Hornung 1823, betreffend die
Bestellung eines Seelsorgers für das
Krankenhaus am Oetenbach, seine Pflicht-
ordnung und jährliche Gratification.

Da die Obl. Pflege des Krankenhauses am Oetenbach die Regierung auf den gänzlichen Mangel der Seelsorge für die in diese Anstalt aufgenommenen Kranken aufmerksam machte und damit die Bitte verband, daß diesem Bedürfniß abgeholfen werden möchte, so wurde dieser Gegenstand der Obl. Finanz-Commission zur Begutachtung überwiesen, welche nun ihren Bericht darüber erstattet, aus welchem sich ergibt, daß, nachdem dieselbe über den Gegenstand theils mit der Obl. Zuchthaus-Commission, theils mit der Pflege am Krankenhause selbst, Rücksprache genommen, Herr Pfarrer Schoch, dormaliger Seelsorger am Zuchthause, auf die dießfalls ihm gemachten Eröffnungen, sich zur Uebernahme auch der Seelsorge an diesem Krankenhause erklärt hat, und benannte drey Stellen auch wegen des aufzustellenden Reglements sich vereinigt haben.

Nach Anhörung dieses Berichts und des damit verbundenen gutächtlichen Antrags, wurde, in Genehmigung desselben, beschlossen:

1.) Die Seelsorge im Krankenhause am Detenbach wird dem Herrn Pfarrer Schoch, demaligem Seelsorger am Zuchthause, aufgetragen, und demselben, so lange er diese Geschäfte besorgt, eine jährliche Gratification von 120 Frkn. in Geld geordnet.

2) Demselben wird folgende zu beobachtende Vorschrift ertheilt:

- a. Wird der Herr Pfarrer in der Regel wöchentlich einmal die höchstens aus 15 Personen bestehende Krankenanstalt besuchen, daselbst in Gegenwart Aller, sowohl in der Männer- als Weiberabtheilung, im Allgemeinen, eine moralische und religiöse Unterhaltung einleiten, ohne eine eigentliche Predigt zu halten, die einten zweckmäßig zu erbauen, die andern zur künftigen Besserung ihres Lebenswandels zu ermahnen trachten. Da aber zuweilen Fälle eintreten können, wo das eine oder andere Individuum allein mit ihm zu reden wünschte, so soll der Arzt des Krankenhauses jedesmal für die Benutzung eines Zimmers zu diesem Endzweck zu sorgen pflichtig seyn. Bey der beschränkten Zeit des Aufenthalts der Kranken in dieser Anstalt und den Schwierigkeiten, welche sich für

Darreichung des heil. Abendmahls zeigen, wird darauf gänzlich verzichtet.

- b. In besondern Fällen, z. B. nach schmerzhaften Operationen, oder beym Anschein eines schlimmen Ausgangs der Krankheit, wird der Seelsorger bereitwillig seyn, der dießfalls von dem Arzt an ihn gelangenden Einladung zum Besuche zu entsprechen.
- c. Wird der Herr Pfarrer für eine zweckmäßige Auswahl derjenigen Erbauungs- und Gebetbücher besorgt seyn, woraus Morgen und Abend jeden Tag, dann aber auch des Sonntags vorzüglich, durch die Krankenabwart Gebete vorgelesen werden.
- d. Sollte der Seelsorger über irgend einen Kranken etwas zu Handen der Pflege zu berichten haben, so wird derselbe dem Arzt die Anzeige davon machen.

Gegenwärtiger Beschluß wird der Obl. Finanz-Commission, der Obl. Zuchthaus-Commission, der Obl. Pflege des Krankenhauses am Detenbach und dem Herrn Pfarrer Schoch zugestellt.
